

# VERORDNUNGSBLATT

## der Stadt Berlin

Herausgegeben vom Magistrat der Stadt Berlin  
Erscheint nach Bedarf. — Bezugspreis vierteljährlich  
5,— RM zuzüglich Postgebühren, Einzelheft 0,50 RM



Bestellungen sind zu richten an die Verlagsabteilung  
der Magistratsdruckerei, Berlin N4, Linienstr. 139-140  
Telefon 42 59 41 — Postscheckkonto Berlin 1006 71

2. Jahrgang Nr. 11

7. März 1946

### Inhalt

Tag	Bekanntmachungen der Alliierten	Seite	Tag	Seite	
26. 2. 1946	Anordnung der Alliierten Kommandantur BK/O (46) 101a Entnazifizierung.....	71	27. 2. 1946	Anordnung der Alliierten Kommandantur BK/O (46) 107 Entnazifizierungs-Anordnung: Anbringung eines Sonderstempels auf Personalausweisen .....	81
	Bestimmung Nr. 1 zur Anordnung der Alliierten Kommandantur über die Entnazifizierung	72		Bestimmung Nr. 3 zur Anordnung der Alliierten Kommandantur über die Entnazifizierung (ergänzender Auszug).....	82
26. 2. 1946	Anordnung der Alliierten Kommandantur BK/O (46) 102 Errichtung von Entnazifizierungs-Kommissionen und Berufungsverfahren	78			

## Bekanntmachungen der Alliierten

### Alliierte Kommandatura Berlin

BK/O (46) 101a  
26. Februar 1946

#### Anordnung

Um den Einfluß des Nationalsozialismus und Militarismus in dem öffentlichen und wirtschaftlichen Leben Berlins völlig auszumerzen und die Entwicklung wahrer, demokratischer Einrichtungen zu fördern, wird hiermit angeordnet:

- Es ist ungesetzlich seitens irgendeines Zweiges der Verwaltung, irgendeines öffentlichen oder privaten Betriebes oder einer Privatperson, ohne besondere Genehmigung der Alliierten Kommandatura in irgendeiner beaufsichtigenden oder leitenden Stellung oder in einer Stellung, die Aufsicht über Personal mit sich führt, nationalsozialistische Parteimitglieder anzustellen oder in ihren Stellungen zu belassen, die mehr als nominell an der Tätigkeit der NSDAP teilgenommen haben oder die dem Vorhaben der Alliierten feindlich gegenüberstehen.
- Personen sind aus ihren Stellungen wegen mehr als nur nomineller Tätigkeit in der NSDAP oder feindlicher Gesinnung dem Vorhaben der Alliierten gegenüber zu entlassen, wenn sie
  - der NSDAP beitraten oder, als Mitglieder angenommen wurden, bevor Mitgliedschaft im Jahre 1937 Zwang wurde,
  - Amtsträger waren oder sonst aktiv in der Partei auf irgendwelcher Stufe von Orts- bis zu Reichsstellen oder in einer der ihr angeschlossenen Gliederungen tätig waren sowie in Organisationen, die militaristische Lehren fördern,

III. Naziverbrechen, Rassenverfolgungen oder unterschiedliche Behandlung angestiftet oder an ihnen bejahend teilgenommen haben,

IV. offen erklärte Anhänger des Nazismus oder rassistischer oder militaristischer Lehren waren oder

V. freiwillig der NSDAP, deren Führern oder Hoheitsträgern erhebliche moralische oder materielle Unterstützung und politische Hilfe irgendeiner Art geleistet haben.

3. Weitere Richtlinien, welche Personen als aktive Nationalsozialisten, Militaristen oder als dem Vorhaben der Alliierten feindlich gesinnt zu betrachten sind, werden in den noch herauszugebenden Vorschriften' enthalten und in jedem Bezirksamt dann einzusehen sein. (Entnazifizierungs-Bestimmung Nr. 1.)

4. Solche Personen dürfen in anderen Unternehmen, außer denen, von welchen sie entfernt worden sind, in untergeordneten Stellungen als gelernte oder ungelernete Arbeiter oder für Bürodienste angestellt werden oder ihrem Beruf oder Handwerk als Privatperson nachgehen, vorausgesetzt, daß sie keine anderen Personen beschäftigen oder beaufsichtigen.

5. Sie sollen durch solche Personen ersetzt werden, die sich durch ihre politischen oder moralischen Eigenschaften als fähig erwiesen haben, zur Entwicklung echter demokratischer Einrichtungen in Deutschland beizutragen.